



Liefer- und Zahlungsbedingungen FZ-Getränke GmbH

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der FZ-Getränke GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware / Leistung durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden und dem Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die FZ-Getränke GmbH sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Rechnungen sind unverzüglich nach Empfang und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Vom Kunden sind bei Zahlung Name, Kunden-Nummer, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum anzugeben.

Die FZ-Getränke GmbH ist berechtigt, eingehende Zahlungen des Kunden nach Ihrer Wahl auch auf ältere Forderungen, gleich welcher Art zu buchen.

Gegen unsere Forderungen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Gegenansprüche, die nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen, berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung.

Die Rechnungen bitten wir umgehend zu prüfen und uns etwaige Unstimmigkeiten innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich nach Feststellung schriftlich der FZ-Getränke GmbH mitzuteilen. Ansprüche auf Ersatzlieferung, Vergütungen, sowie Ansprüche sonstiger Art sind bei verspäteter Rüge ausgeschlossen.

Damit die hohe Qualität der gelieferten Ware erhalten bleibt, ist diese sachgemäß zu lagern und zu transportieren, insbesondere sollt Bier kühl und dunkel gelagert werden.

3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware darf nur in ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert werden. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, oder gerät in Zahlungsverzug, so darf er die Ware nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung veräußern oder mit Rechten Dritter belasten. Er hat ferner jeglichen Zugriff Dritter, der unser Eigentum berühren kann, uns unverzüglich bekannt zu geben. Forderungen, die dem Kunden aus der Veräußerung unserer Waren gegen Dritte erwachsen, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über, ohne dass es einer gesonderten Abtretung im Einzelfall bedarf.

Der Kunde darf unter Vorbehalt des Widerrufs die Forderungen einziehen, so lange er nicht in Zahlungsverzug gerät oder seine Zahlungen einstellt. Der Kunde verpflichtet sich, auf unser Verlangen, die Abtretung den Schuldner bekannt zu geben und uns unverzüglich die zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

4. Auf das Leergut geleistete Pfandzahlungen oder Kautionen dienen nur als Sicherheit. Das Leergut wird nur zurückgenommen, wenn es unbeschädigt und wieder verwendbar ist.
5. Gibt der Kunde den Geschäftsbetrieb auf, hat er uns hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Der Gerichtsstand ist, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, das Amtsgericht Kempten im Allgäu